

Block E: Gestaltungselemente

Formulierungsbeispiele für übliche Preisklauseln

Genehmigungsfreie Spannungsklausel:

Der Geschäftsführer X erhält vom(Datum) an monatliche Bezüge in Höhe des jeweiligen Grundgehalts, wie sie einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe A 15 monatlich (zur Zeit Euro) zustehen. Ändern sich die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes, so ändert sich automatisch auch die Vergütung von X im gleichen Verhältnis.

Genehmigungsfreie Kostenelementeklausel:

Verändert sich der Preis eines einzelnen Kostenelements (z. B. eines Vorproduktes oder mehrerer), so verändert sich auch der Preis des Endproduktes, jedoch nur insoweit als sich die bei dem jeweiligen Vorprodukt eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endprodukts auswirkt.

Genehmigungsfreie Leistungsvorbehaltsklausel

Ändert sich der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10 Prozent, so kann jede Partei eine Anpassung des Mietzinses verlangen. Maßstab dafür soll die Veränderung des Index sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Änderung des Mietzinses wird ab dem auf das Änderungsverlangen folgenden Monat wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Mietzinses ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

Gleitklauseln als Indexklausel:

Mietvertrag

- (1. Der Mietzins beträgt ab (Datum) Euro)
2. Erhöht oder vermindert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Index um mindestens zehn Prozent, so ändert sich der Mietzins automatisch im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben zum ... (Datum) des Folgemonats.

Familienrecht: Unterhaltsvereinbarung und Wertsicherung

Die Beteiligten vereinbaren, dass sich die vorstehend festgesetzten Unterhaltsleistungen um denselben Prozentsatz erhöhen oder ermäßigen, um den der vom Statistischen Bundesamt festgestellte monatliche Verbraucherpreisindex für Deutschland von dem gleichen Index für den Monat November 2000 abweicht.

Eine Abänderung findet jedoch nicht statt, wenn sich der Zahlbetrag nicht um mindestens 5 % verändert. Ist eine Änderung erfolgt, erfolgt eine weitere Änderung ebenfalls erst, wenn die Erhöhung oder Ermäßigung des Zahlbetrages mindestens 5 % ausmachen würde. Die Unterhaltsleistung in der neu festgesetzten Höhe ist erstmals fällig zum 1. des auf den Monat, in dem die erforderliche Abweichung erstmals festgestellt wurde, folgenden dritten Monats. Sollte diese Regelung nicht wirksam sein, sind die Beteiligten verpflichtet, eine andere Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung nach Sinn und Zweck möglichst nahe kommt. Jegliche Abänderung vorstehender Vereinbarung auf anderer rechtlicher Grundlage, insbesondere § 323 ZPO, ist ausgeschlossen.